

## Vereinsstatuten

Verein **LADIES TRI TEAM**  
mit Sitz in Bern

### 1. Name und Sitz

Unter dem Namen « LADIES TRI TEAM» besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Bern und wurde am 1. November 2011 gegründet.

### 2. Zweck

Der Verein besteht aus einem reinen Frauen-Team, welche mit Freude und Emotionen Sport-, Triathlon- und Ausdauerbegeistert sind und den einmaligen Teamspirit leben und pflegen. Der Verein fördert den Triathlon-, bzw. Ausdauersport und eine Vielzahl von Sport-Disziplinen (z.B. Lauf, Schwimmen, Bike, Velo, Inline, Langlauf, Skitouren usw. – nicht abschliessend) in der ganzen Schweiz.

### 3. Ethik-Charta im Sport

Die Prinzipien der «Swiss Olympic Ethik-Charta im Sport» bilden die Grundlage für alle Aktivitäten des Vereins LADIES TRI Team und seiner Mitglieder. Die konkrete Umsetzung einzelner Prinzipien ist in den entsprechenden Anhängen geregelt.

Anhang 1: Die sieben Prinzipien der Ethik-Charta im Sport

Anhang 1.1: «Sport rauchfrei»

### 4. Mittel

- Mitgliederbeiträge
- Sponsoren
- Gönner
- Mäzen

### 5. Mitgliedschaft

Aktivmitglied mit Stimmberechtigung kann jede weibliche natürliche Person werden, die ein Interesse am Vereinszweck hat und die Idee des Vereins unterstützt.

Passivmitglied ohne Stimmberechtigung kann jede natürliche und juristische Person werden, die ein Interesse am Vereinszweck hat und die Idee des Vereins unterstützt.

Aufnahmegesuche sind an das Präsidium zu richten; über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Als Passivmitglieder gelten solche Personen, welche den Verein durch einen bestimmten Betrag unterstützen.

Der Jahresbeitrag der Aktiv- und Passivmitglieder wird von der Generalversammlung festgesetzt.

## 6. Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

- bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod
- bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung

Mit dem Verlust der Mitgliedschaft erlöschen sämtliche Rechte.

Die aus der Mitgliedschaft Austretende bleibt für die Erfüllung aller ihm zu diesem Zeitpunkt obliegenden Verbindlichkeiten, insbesondere die Bezahlung der Beträge für das laufende Vereinsjahr haftbar.

## 7. Austritt und Ausschluss

Ein Vereinsaustritt ist auf Saisonende, bzw. auf die nächste Generalversammlung möglich. Das Austrittsschreiben muss schriftlich an das Präsidium gerichtet werden. Bei einem Austritt im laufenden Sportjahr (sprich nach der aktuellen GV) wird der Mitgliederbeitrag nicht zurück erstattet.

Ein Mitglied kann jederzeit ohne Grundangabe aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Vorstand fällt den Ausschlussentscheid; das Mitglied kann den Ausschlussentscheid an die Generalversammlung weiterziehen resp. anfechten.

## 8. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Generalversammlung
- b) der Vorstand und das Präsidium
- c) der Rechnungsrevisor

## 9. Die Generalversammlung

Das oberste Organ des Vereins ist die Generalversammlung. Eine ordentliche Generalversammlung findet jährlich im Herbst (Ende Saison) statt.

Zur Generalversammlung werden die Mitglieder drei bis vier Wochen zum Voraus schriftlich eingeladen, unter Beilage der Traktandenliste.

Der Vorstand oder zwei Fünftel aller Mitglieder können die Durchführung einer ausserordentlichen GV verlangen. Die Einberufung erfolgt schriftlich mindestens 30 Tage im Voraus unter Beilage der Traktandenliste. Anträge müssen dem Vorstand nach Zustellung der GV Einladung (Traktandenliste) zugestellt werden. Die GV kann nur Beschlüsse fassen über ordnungsgemäss eingereichte Anträge.

Die Generalversammlung hat die folgenden Aufgaben:

- a) Wahl bzw. Abwahl des Vorstandes , des Präsidiums sowie der Rechnungsrevisoren
- b) Festsetzung und Änderung der Statuten
- c) Abnahme der Jahresrechnung und des Revisorenberichtes
- d) Beschluss über das Jahresbudget
- e) Festsetzung des Mitgliederbeitrages
- f) Ausschluss eines Mitgliedes auf Antrag des Vorstandes

An der Generalversammlung besitzt jedes Mitglied eine Stimme; die Beschlussfassung erfolgt mit einfachem Mehr. Bei Stimmgleichheit hat das Präsidium den Stichentscheid. Passivmitglieder können zur Generalversammlung eingeladen werden, besitzen jedoch kein Stimmrecht.

Anträge der Mitglieder zuhanden der Traktandenliste müssen gemäss Terminvorgabe vor der GV in schriftlicher Form an den Vorstand eingereicht werden.

## 10. Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus 5 Mitgliedern, die sich die Funktionen Präsidium, Finanzen, Kommunikation, Aktuarin und Events aufteilen.

Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen und führt die laufenden Geschäfte.

#### 11. Die Revisoren

Die Generalversammlung wählt für zwei Jahre eine Rechnungsrevisorin, welche die Buchführung kontrolliert und mindestens einmal jährlich eine Stichkontrolle durchführt.

#### 12. Unterschrift

Der Verein wird verpflichtet durch die Kollektivunterschrift des Präsidiums und allenfalls einem Mitglied des Vorstandes.

#### 13. Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

#### 14. Statutenänderung

Die vorliegenden Statuten können abgeändert werden, wenn drei Viertel der anwesenden Mitglieder dem Änderungsvorschlag zustimmen.

#### 15. Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur an einer mindestens 30 Tage im Voraus zu diesem Zweck einberufenen ausserordentlichen GV mit einem Mehr von vier Fünfteln der anwesenden Mitgliederstimmen beschlossen werden. Dasselbst wird über die Verwendung des Vereinsvermögens entschieden.

Bei einer Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an eine Institution, welche den gleichen oder einen ähnlichen Zweck verfolgt.

#### 16. Inkrafttreten

Diese Statuten sind an der Gründungsversammlung vom 1.11.2011 angenommen worden und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Für das Präsidium:

.....

Vorstandsmitglied

.....

Katrin Schnellmann

Letzte Änderungen beschlossen am:

- Vereinsversammlung vom Dienstag, 15.11.2023

Änderungen genehmigt per:

- Vereinsversammlung vom Dienstag, 20.11.2012:
  - 3. Ethik Charta im Sport mit Anhang 1 und 1.1

## **Anhang 1: Ethik-Charta**

Gemeinsam für einen gesunden, respektvollen und fairen Sport!

### **Die sieben Prinzipien der Ethik-Charta im Sport**

#### **1 Gleichbehandlung für alle!**

Nationalität, Alter, Geschlecht, sexuelle Orientierung, soziale Herkunft, religiöse und politische Ausrichtung führen nicht zu Benachteiligungen.

#### **2 Sport und soziales Umfeld im Einklang!**

Die Anforderungen in Training und Wettkampf sind mit Ausbildung, Beruf und Familie vereinbar.

#### **3 Förderung der Selbst- und Mitverantwortung!**

Sportlerinnen und Sportler werden an Entscheidungen, die sie betreffen, beteiligt.

#### **4 Respektvolle Förderung statt Überforderung!**

Die Massnahmen zur Erreichung der sportlichen Ziele verletzen weder die physische noch die psychische Integrität der Sportlerinnen und Sportler.

#### **5 Erziehung zu Fairness und Umweltverantwortung!**

Das Verhalten untereinander und gegenüber der Natur ist von Respekt geprägt.

#### **6 Gegen Gewalt, Ausbeutung und sexuelle Übergriffe!**

Prävention erfolgt ohne falsche Tabus: Wachsam sein, sensibilisieren und konsequent eingreifen.

#### **7 Absage an Doping und Suchtmittel!**

Nachhaltig aufklären und im Falle des Konsums sofort einschreiten.

**[www.spiritofsport.ch](http://www.spiritofsport.ch)**

## **Anhang 1.1: «Sport rauchfrei»**

Die Umsetzung Sport rauchfrei beinhaltet folgende Anforderungen:

- Tabakfreie Zeit vor, während und nach dem Sport (d.h. eine Stunde vor bis eine Stunde nach dem Sport)
- Vereinslokalitäten sind rauchfrei
- Verzicht auf finanzielle Unterstützung durch Tabakfirmen
- Anlässe werden rauchfrei durchgeführt. Dies beinhaltet:
  - Wettkämpfe
  - Sitzungen (inkl. DV/GV)
  - Spezielle Anlässe: z.B.
    - Turnerabend
    - „Chlaushock“
    - Weihnachtsfeiern
    - Jubiläen
    - Vereinslotto